

Preisregelung „Ersatzversorgung Strom“ für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

gültig ab 01.01.2023

Der Bedarf des Kunden an elektrischer Energie wird am Spotmarkt insgesamt als Vollversorgung gedeckt. Die Verbrauchsstellen des Kunden werden dem Bilanzkreis der Stadtwerke zugeordnet. Die Vollversorgung enthält auch die Ausgleichsenergie. Die entstehenden Ausgleichsenergiekosten sind in den nachstehenden Punkten enthalten.

Das Entgelt für die bereitgestellte, gelieferte und gemessene elektrische Energie wird gemäß nachstehenden Ziffern 1. bis 6. ermittelt:

1. Der **Arbeitspreis** für die Lieferung von elektrischer Energie ergibt sich wie folgt:

$$\text{AP} = (\text{Spotindexpreis Base} \times 1,25 + \text{Az}) / 10 \text{ in ct/kWh}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel der Preise der Day-Ahead-Auktion am Spotmarkt der EPEX SPOT (Trading Modality = Auction / Market Segment = Day-Ahead / Auction Name = SDAC / Market Area: DE-LU) bezogen auf den jeweiligen Lieferzeitraum in €/MWh.

$$\text{Az} = \text{Arbeitspreiszuschlag in €/MWh} = 19,00 \text{ €/MWh}$$

Der Grundpreis für die bereitgestellte elektrische Energie beträgt **1.800,00 €/a je Marktllokation**.

2. **Prognose**

Auf Anforderung der Stadtwerke übermittelt der Kunde monatlich - im Bedarfsfall auch für kürzere Zeiträume eine Prognose über den voraussichtlichen Bedarf an elektrischer Energie für den kommenden Monat auf Lieferstellenebene. Das Format geben die Stadtwerke vor. Die Prognosen werden nach bestem Wissen erstellt.

3. **Netznutzungsentgelt**

Das Entgelt gem. Ziffer 1. erhöht sich um die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes und des Messstellenbetriebs. Diese entsprechen dem vom örtlichen Netzbetreiber und Messstellenbetreibers in Rechnung gestellten Netzentgelt.

Das Entgelt für die Netznutzung erhöht sich um die Mehrbelastung durch die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, durch die Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG i. V. m. § 12 EnFG und durch den Aufschlag für besondere Netznutzung nach Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) sowie um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Kommune, auf deren Gebiet sich die Abnahmestelle befindet.

4. **Energiesteuern und Abgaben**

Das Entgelt gemäß den Ziffern 1. bis 4. erhöht sich um die Mehrbelastung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie um die jeweilige Stromsteuer aufgrund des Stromsteuergesetzes. Die Stromsteuer wird von der Stadtwerke Osnabrück AG an die Zollverwaltung abgeführt.

Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen.

5. **Umsatzsteuer**

Das Entgelt gemäß den Ziffern 1. bis 4. erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

6. Abrechnung

RLM-Abnahmestellen:

Das Abrechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Stimmt das Abrechnungsjahr nicht mit dem Vertragsjahr überein, so wird der an den Kunden gelieferte Strom in der Zeit vom Vertragsbeginn bis zum Anfang des ersten vollen Abrechnungsjahres sowie in der Zeit vom Ende des letzten vollen Abrechnungsjahres bis zum Schluss der Vertragsdauer zeitanteilig abgerechnet.

Die Lieferung der elektrischen Energie für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung wird monatlich vorläufig unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse in Rechnung gestellt. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf das Ende des Abrechnungsjahres.